

Bundesamt für Verkehr" 3003 Bern

Per E-Mail an: Marcel.Hepp@bav.admin.ch

Bern, 30. November 2023

Stellungnahme zu den Verordnungsveränderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes / Totalrevision der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verordnungsänderungen zur Revision des Personenbeförderungsgesetzes unsere Stellungnahme einbringen zu können. Nachfolgend nehmen wir zu den die Alliance SwissPass massgeblich tangierenden Themenfelder Stellung.

Stellungnahme zur Verordnung über die Abgeltung und die Rechnungslegung im regionalen Personenverkehr (ARPV)

Art. 47 Tarifverbünde

Wir begrüssen die vorgenommen Präzisierungen und weisen darauf hin, dass der ZVV als Verkehrsverbund die Struktur der Fahrausweise zukünftig neu erheben muss, obwohl dies innerhalb des ZVV in dieser Form derzeit nicht benötigt wird. Eine angemessene Übergangsfrist (Einführung auf das RPV-Bestellverfahren 2029/2030) wird nach Einschätzung des ZVV als realistisch erachtet.

Wir erachten es als wichtig, dass die regional stark unterschiedliche Zahlungsbereitschaft adressiert und Tariferleichterungen weiterhin ermöglicht werden.

Stellungnahme zur Verordnung vom 4. November 2009 über die Personenbeförderung

Artikel 55b Informationspflicht

Wir weisen darauf hin, dass gemäss der vereinbarten Governance der KKI neben dem BAV auch der Strategierat der Alliance SwissPass den Branchenstandard genehmigen muss.

Artikel 56 Direkter Verkehr im konzessionierten Verkehr Abs. 3

Wir begrüssen den Verzicht auf die Einschränkung bezüglich den technischen Bedingungen explizit. Dies ist mit der NOVA-Plattform hinfällig.



Artikel 56a Gemeinsame Vertriebsinfrastruktur (Art. 17a PBG)

Der Begriff Vertriebsinfrastruktur ist durch den Begriff Verkaufsinfrastruktur zu ersetzen. Im Kontext zur Öffnung von NOVA für Dritte wird zwischen Vertrieb und Vermittlung unterschieden. Der Oberbegriff, welche beide Definitionen von Vertrieb und Vermittlung umfasst, ist Verkauf.

Die gemeinsamen Systeme für die Erbringung von Reservations-, Verkaufs-, Abrechnungs- und Einnahmeverteilungsleistungen sowie für Kontrollfunktionen sind mit NOVA seit Jahren umgesetzt. Entsprechend sind die Daten, die einen direkten Verkehr – eine Reise ein Ticket – ermöglichen zwingend auf NOVA zu pflegen. In diesem Zusammenhang begrüssen wir, wenn sich Unternehmen, die den direkten Verkehr nach Artikel 16 PBG anbieten, grundsätzlich an NOVA anschliessen. Ein Anschluss bedeutet aus unserer Sicht jedoch nicht, dass der gesamte Verkauf ausschliesslich über NOVA abgewickelt werden muss. Für Transportunternehmen muss es nach wie vor freiwillig sein, Teile des Sortiments vollumfänglich, teilweise oder nicht über NOVA zu vertreiben. Besonders bei touristisch ausgerichteten Transportunternehmen sind zusätzliche interne Vertriebssysteme weiterhin sinnvoll. Dies erlaubt es die gemeinsamen Systeme auf die zentralen Funktionalitäten zu beschränken.

Zu den für den Verkauf erforderlichen Sach- und Personendaten gehören nach unserer Einschätzung auch Daten im Zusammenhang mit der nachträglichen Preisberechnung (automatisches Ticketing), insbesondere Validierungszeitpunkte.

Artikel 79a Datenbearbeitung durch Unternehmen

Grundsätzlich verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des Verband öffentlicher Verkehr zu diesem Punkt. Die öV-Branche hat sich zu den geplanten Anpassungen intensiv ausgetauscht. Wir weisen dabei insbesondere auf die folgenden Punkte hin:

Abs. 1

- Die Datenbearbeitung zum Zweck der Missbrauchsbekämpfung sollte dementsprechend explizit namentlich genannt werden.
- Es ist nicht zielführend und letztlich auch nicht möglich, sämtliche Datenkategorien abschliessend in der Bestimmung aufzulisten. Allenfalls wäre es zielführender, stattdessen die *erlaubten Zwecke* der Bearbeitung festzulegen. Es muss den TU möglich sein, zukünftige Technologien und gegebenenfalls entsprechende neu anfallende Daten und Datenkategorien, die für den Zweck gemäss Art. 79a Abs. 1 VPB notwendig sind, nutzen zu können. Es ist dementsprechend auf eine genau bestimmte und abschliessende Aufzählung der Daten zu verzichten.

Falls eine Auflistung von Personendatenkategorien als notwendig erachtet wird, ist die Aufzählung für nicht explizit aufgeführte, aber für dieselben Zwecke ebenfalls benötigte Kategorien durch die Ergänzung von «insbesondere» zu öffnen. Wir beantragen, den Verordnungstext entsprechend anzupassen.

Abs. 2

Art. 79a Abs. 2 lit. a und b des Vorentwurfs sind zu streichen, da genannten Kategorien entweder keine schützenswerte Personendaten sind oder deren Bearbeitung in anderen gesetzlichen Grundlagen schon geregelt ist.

Abs. 3

Es geht nicht darum, dass den TU die Daten bekannt gegeben werden, für die sie Anspruch auf Beteiligung haben, sondern vielmehr darum, dass für die Reiseerhebungen im Rahmen der Einnahmenverteilung auch digitale Erhebungsmethoden mithilfe von Profiling mit Ein- und Ausstiegsstationen verwendet werden können, um weiterhin eine faire und scharfe Verteilung der Einnahmen (beispielsweise des Generalabonnements) gemäss gesetzlichem Auftrag sicherstellen zu können.



Gemäss Art. 54 Abs. 2 lit. a PBG können die Unternehmen Profiling mit Ein- und Ausstiegsstationen der Reisenden durchführen, um den Fahrpreis zu ermitteln und in Rechnung zu stellen. In der Verordnung sollte deshalb eine Bestimmung aufgenommen werden, dass die Unternehmen auch ein Profiling mit Ein- und Ausstiegsstationen der Reisenden durchführen können, um die (digitale) **Einnahmeverteilung** (insbesondere der Pauschalfahrausweise) gemäss gesetzlichem Auftrag (vgl. Art. 17 Abs. 1 lit. d PBG) sicherzustellen. Wir beantragen, den Verordnungstext entsprechend anzupassen.

Abs. 4

Hier sollte lediglich auf Art. 39 Abs. 1 DSG verwiesen werden, damit der entsprechende Artikel zweifelsfrei angewendet werden kann. Der Begriff «Vertriebsinfrastruktur» (resp. «Verkaufsinfrastruktur») greift hier zu kurz, da nicht personenbezogene Datenbearbeitungen ebenso für Planung von Angebot & Tarif notwendig sind.

Neuer Abs. 5 - neu zu schaffende Bestimmung zur Protokollierung

Unseres Erachtens bedarf es eines neuen Abs. 5 mit einer Regelung, dass die TU betreffend Protokollierungspflicht wie private Verantwortliche gemäss Art. 4 Abs. 1 DSV behandelt werden.

Für Bundesorgane (und also solche werden datenschutzrechtlich nun auch die Unternehmen und alle von diesen hinzugezogenen Auftragsdatenbearbeiter qualifiziert) gilt gemäss Art. 54 PBG i.V.m. Art. 4 Abs. 2 DSV eine ausgedehnte Protokollierungspflicht. Verlangt wird die ausnahmslose Protokollierung sämtlicher Datenbearbeitungsvorgänge (inkl. Lesezugriffen) betreffend Personendaten. Die Ausweitung dieser strengen Vorgaben aus dem Strafrechtsbereich auf das Massengeschäft der TU erachten wir als nicht zielführend. Eine korrekte Umsetzung für alle Bearbeitungen wäre mit hohen IT-Kosten und einem grossen Ressourcenaufwand (für Personal, neue Prozesse etc.) verbunden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

René Schmied Präsident Alliance SwissPass Helmut Eichhorn Geschäftsführer Alliance SwissPass